

Teilegutachten

Nr . RZ95/41076/A/67

über den Verwendungsbereich des Radtyps **I 6433**

an Fahrzeugen des Herstellers **Nissan**

Auftraggeber: **Artec Autoteilehandelsges.mbH**
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachver-ständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Angaben zu den Sonderrädern:

Hersteller:	ARTEC
Art:	einteiliges Leichtmetall - Sonderrad mit Doppelhump
Radgröße:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe:	38 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	64,1
Radtyp:	I 6438
Ausführungsbezeichnung:	03
Geprüfte Radlast:	475 kg
Reifenabrollumfang:	1800 mm
Zentrierung:	59,1 mm (Zentrierring Kennz.: Ø64/59,1 Farbe: dunkelblau)
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH
Prüfberichts-Nr.:	RP95/1785/00/67

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des Herstellers Nissan geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41076/A/67**

Radtyp(en) : **I 6438**

Blatt 2 von 5

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradmuttern M12x1,25
 Anzugsmoment in Nm : 100
 Spurverbreiterung : 14 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
N13	40; 44; 54; 55; 62; 66	Nissan Sunny Nissan Sunny K (Stufenheck, Schrägheck)	E 287	175/65R14-82 185/60R14-82	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)
NI	E287/Nt05E	840/750			4/100/59,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
B12	54; 62; 66; 92	Nissan Sunny Nissan Sunny K	E301	175/65R14-82 185/60R14-82	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)
NI	E301/Nt04E	890/810			4/100/59,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
N14	55; 66	Nissan Sunny (Stufenheck, Steilheck, Schrägheck)	F666	175/65R14-82	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)
	105			185/60R14-82 195/55R14-82 205/55R14-85 13) 195/55R14-82 205/55R14-85	
NI	F666/Nt05	830/760			4/100/59,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
Y10L	55; 66; 75	Nissan Sunny (Kombi)	F 672	175/65R14-82 185/60R14-82	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)
NI	F672/Nt04	830/935			4/100/59,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41076/A/67**

Radtyp(en) : **I 6438**

Blatt 3 von 5

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
B13	66; 75	Nissan 100 NX	F 673	175/65R14-82	2)3)4)5)6)7)8)9)10)12)
	105			185/60R14-82	
				195/55R14-82	
				205/55R14-85	
				13)	
				195/55R14-82	
				205/55R14-85	

NI F673/Nt03 905/730 4/100/59,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
Y10	40; 66	Nissan Sunny Van	F727	175/65R14-82	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
				185/60R14-82	

NI F727/Nt03 830/935 4/100/59,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
K11	40	Nissan Micra	G220	185/50R14-77	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)15)
	55			195/45R14-77	
				14)	
				185/50R14-77	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)
				195/45R14-77	
				14)	

NI G220/Nt02 700/710 4/100/59,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	EG Genehm. Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
N15	55; 64 ; 66; 73	Nissan Almera	e1*93/81*0025*..	175/65R14-82	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
				19)	
				185/65R14-86	
				1)11)	
				185/60R14-82	
				195/60R14-85	

NI e1*93/81*0025*00 900/790 4/100/59,1

Auflagen und Hinweise

- 1) - (Auflage entfällt für dieses Gutachten.)
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradbetrieb darf dieser **nicht** eingeschaltet sein.
- 9) Die Betriebsmöglichkeit mit Schneeketten wurde nicht geprüft. Wenn Schneeketten in Verbindung mit der hier geprüften Rad - Bereifungskombination verwendet werden sollen, muß eine erneute Prüfung der Freigängigkeit durchgeführt werden.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder sind nur auf der Radinnenseite wahlweise Klammer- oder Klebegewichte zulässig.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41076/A/67**

Radtyp(en) : **I 6438**

Blatt 5 von 5

- 11) Bei Fahrzeugen die serienmäßig mit der Bereifungsgröße 175/70R13 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 15-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- 13) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- 14) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	SP Sport 2000

Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 15) An Achse 1 ist der Motorspritzschutz (Kunststoffabdeckung) im Bereich vor der Vorderachse auszuschneiden oder durch Erwärmung zur Fahrzeugmitte hin nachzuarbeiten.
- 19) Nur zulässig an Fahrzeugen bei denen diese Reifengröße bereits in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 09. Oktober 1995
RZ95/41076/A/67

Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr